

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 3; ZPO §§ 102,
 232 ff, 551

- Leitsätze: 1. Über die Frage, unter welchen Umständen ein
 schweres Verschulden des Prozeßbevollmächtigten
 im Sinne des § 102 ZPO vorliegt.
2. Über die Voraussetzungen, die an den Nachweis
 einer Divergenz gestellt werden müssen.
3. Das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes
 ist dann unbeachtlich, wenn die Revision wegen
 Nichtvorliegens der Erfordernisse des § 72
 Abs. 1 ArbGG unstatthaft ist.
4. Für die Nachbringung eines Revisionsgrundes
 kann Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
 nicht bewilligt werden.

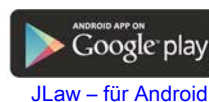
Aktenzeichen: 1 AZR 51/62

Beschluß des BAG vom 23. Mai 1962

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 AZR 51/62

3 Sa 69/61 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 23. Mai 1962 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 8. Dezember 1961
- 3 Sa 69/61 - wird als unzulässig verworfen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsan-
walt Wilhelm Fittschen, Bremervörde, Brackmann-
straße 7, wird verurteilt, die Kosten der Revision
zu tragen.

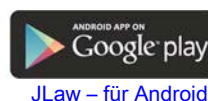
G r ü n d e :

Durch das im Tenor genannte Urteil ist die Klage auf die
Berufung der Beklagten abgewiesen, der Kläger ist auf die
Widerklage zur Zahlung von 110,14 DM an die Beklagte verur-
teilt worden. Den Streitwert hat das Berufungsgericht auf

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

756,-- DM festgesetzt. Es hat die Revision nicht zugelassen. Diese wäre deshalb nur unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 ArbGG statthaft. Der Kläger hätte somit eine Divergenz im Sinne der Sätze 2 oder 3 des § 72 Abs. 1 ArbGG schlüssig dartun müssen. Das hat er jedoch nicht getan.

In dieser Richtung ist in der Revisionsbegründung lediglich gesagt, die Revision werde weiter auf § 72 ArbGG gegründet, "soweit nämlich die angefochtene Entscheidung von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 9.2.1956 in Band 2, Seite 322 ff seiner Entscheidungssammlung abweicht und tatsächlich auch auf dieser Abweichung beruht." Dieser Vortrag entspricht nicht entfernt den Anforderungen, die das Bundesarbeitsgericht in gleichbleibender Rechtsprechung seit seinem Bestehen immer wieder, zuletzt noch in AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG Divergenz-Revision, an einen schlüssigen Divergenz-Vortrag gestellt hat. Eine solche ins einzelne gehende Darlegung hinsichtlich des Vorliegens einer Divergenz hätte hier umso näher gelegen, als allein schon in tatbestandsmäßiger Hinsicht ein erheblicher Unterschied zwischen dem angefochtenen und dem angezogenen Urteil vorliegt.

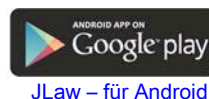
Wenn bei dieser Sachlage jeglicher schlüssiger Divergenzvortrag unterlassen ist, obwohl das Bundesarbeitsgericht einen solchen immer wieder gefordert hat, so liegt in dieser Unterlassung ein schweres Verschulden des Prozeßbevollmächtigten, so daß diesem nach § 102 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen sind. Der Vorschrift des § 102 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist Rechnung getragen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat jedoch in dieser Richtung nichts vorgetragen, was darauf schließen lassen könnte, daß ihn an der Entstehung der Kosten der Revision kein schweres Verschulden trifft.

Statt dessen hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers vorgetragen, er mache nunmehr, nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, einen absoluten Revisionsgrund (fehlerhafte Besetzung des Berufungsgerichts) geltend. Er hat zu diesem Zweck beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vori-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



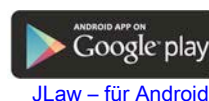
[JLaw – für iOS](#)

gen Stand zu gewähren. Diesem Antrag konnte nicht entsprochen werden; er ist vielmehr durch die Verwerfung der Revision gegenstandslos.

Wie das Bundesarbeitsgericht im Beschluß AP Nr. 34 zu § 72 ArbGG entschieden hat, macht das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes das Rechtsmittel noch nicht statthaft. Ein solcher Grund vermag die Revision lediglich zu begründen, während sich deren Statthaftigkeit allein aus § 72 Abs. 1 ArbGG ergibt. Der Rechtsmittelkläger kann also nur im Fall einer statthaften Revision mit seiner Berufung auf einen absoluten Revisionsgrund gehört werden. Ist die Revision jedoch mangels Vorliegens der Voraussetzung des § 72 Abs. 1 ArbGG an sich schon nicht statthaft, so kommt es auch auf das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes nicht an. Abgesehen davon hat der Senat bereits in AP Nr. 18 zu § 72 ArbGG Divergenz-Revision entschieden, daß, wenn die Revisionsbegründungsfrist eingehalten, jedoch in der Revisionsbegründung ein Nachweis einer Divergenz unterblieben ist, keine Möglichkeit besteht, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Diese Grundsätze sind auch in Fällen vorliegender Art anzuwenden. Sie bedeuten, daß nur für den Vortrag eines einzelnen Revisionsgrundes, sei es auch ein absoluter Revisionsgrund, keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann.

Fehlerhaft ist schließlich die Auffassung des Klägers, eine Verwerfung der Revision durch Beschluß könne jetzt nicht mehr erfolgen, da die Frist von zwei Monaten (§ 74 Abs. 3 letzter Satz) verstrichen sei. Zu Unrecht meint der Kläger, diese Frist beginne mit der Einlegung der Revision zu laufen.

Wie das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden hat (AP Nr. 3 und 4 zu § 72 ArbGG), beginnt die Frist erst mit dem Eingang der Revisionsbegründung zu laufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Zeitpunkt nicht sogar hinausgeschoben werden muß bis zu dem Tage, an dem wegen Ablaufs der Revisionsbegründungsfrist dem Revisionskläger die Möglichkeit genommen ist, weiteres Material zur Frage des Vor-



- 4 -

liegens einer Divergenz vorzubringen. Selbst, wenn man dieser Ansicht nicht zustimmen wollte, so würde doch die Frist des § 74 Abs. 3 letzter Satz im Streitfall erst am 1. Juni 1962 ablaufen.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)